

E-Mail carolin.tropschug@messe-karlsruhe.de
Tel. +49 721 3720 5073 Fax +49 721 3720 99 5073

Karlsruher Messe- und Kongress GmbH
Team Karlsruher Hochzeits- und Festtage
Postfach 1208
76002 Karlsruhe



Anmeldung Verkäufer

- Anmeldeschluss ist der 04.01.2024 -

I Vertragsadresse

Vorname Nachname

Telefonnummer

Straße/Postfach

E-Mail-Adresse

PLZ, Ort

Bitte beachte: Die Rechnung wird dir per E-Mail an die oben genannte Adresse zugesandt.

II Präsentationstisch

Nutze den Early Bird Preis für deinen Präsentationstisch* bis zum 26.11.2023

Preise pro Tisch

- 10 € inkl. MwSt. bis 26.11.2023
 12 € inkl. MwSt. ab 27.11.2023

_____ Anzahl Tisch(e)

* Der Präsentationstisch hat an der Vorderseite eine Sichtblende. Die Maße pro Tisch sind:
0,74 m x 1,30 m x 0,65 m

III SONSTIGES

Wie bist du auf die PreLoved Pieces aufmerksam geworden?

- Hochzeitsdienstleister (bitte angeben): _____
 Messe Karlsruhe
 Website Karlsruher Hochzeitstage
 Social Media
 Instagram
 Facebook

IV INFORMATIONEN ZUM WEITEREN ABLAUF

Nach Eingang eurer Anmeldung werden wir diese prüfen.

Für die Bestätigung eurer Teilnahme erhaltet ihr eine Zulassungsbestätigung, sowie eine Rechnung per Mail.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass bei einem offenen Rechnungsbetrag ein Aufbau nicht möglich ist.

Alle Preise verstehen sich inkl. der im Veranstaltungsjahr gültigen MwSt. Die unter www.karlsruher-hochzeitstage.de (Messe planen/Für Aussteller) bereitgestellten Besonderen Teilnahmebedingungen, die technischen Richtlinien, die Datenschutzerklärung und die Hausordnung werden hiermit in allen Teilen als rechtsverbindlich anerkannt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe.

- Ich habe die angehängte Datenschutzerklärung gelesen
 Ich akzeptiere die am Ende des Formular angefügten Teilnahmebedingungen und die Hausordnung der Messe Karlsruhe.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift



Verkaufsgüter

Bitte kreuze an, welche PreLoved Pieces du zum Verkauf anbieten wirst.

Bitte beachte, dass Bekleidung für Brautpaare und/oder Gäste nicht gestattet sind.
Ausgenommen sind hiervon Accessoires (s. Punkt 2)

Gerne könnt Ihr in das Kästchen eine ungefähre Anzahl der jeweiligen Artikel schreiben.
(Um ohne Zahlenangabe zu markieren bitte einfach ein „x“ eintragen.)

1. Dekoration

- 1.1 Vasen
- 1.2 Schilder
- 1.3 Tischnummern
- 1.4 Schriftzüge
- 1.5 Tischpläne
- 1.6 Staffeleien
- 1.7 Girlanden
- 1.8 Kerzen
- 1.9 Trockenblumen
- 1.10 Teelichter
- 1.11 Lichterketten

2. Accessoires

- 2.1 Fliegen
- 2.2 Krawatten
- 2.3 Haarschmuck
- 2.4 Schleier
- 2.5 Fächer
- 2.6 Schuhe

3. Gedeckter Tisch

- 3.1 Geschirr
- 3.2 Gläser
- 3.3 Tischwäsche
 - 3.3.1 Hussen
 - 3.3.2 Tischdecke
 - 3.3.3 Servietten
 - 3.3.4 Serviettenringe

4. Candy-Bar

- 4.1 Aufbewahrungsgläser
- 4.2 Zangen
- 4.3 Aufkleber

5. Papeterie

- 5.1 Stempel
- 5.2 Bastelzubehör
- 3.1.3 Dekorationsservice

6. Sonstiges

- 6.1 Zubehör Fotobox
- 6.2 Instax
- 6.3 Seifenblasen
- 6.4 Ringkästchen
- 6.5 Schmuckkissen
- 6.6 Kartenbox

7. JGA-Zubehör

-
-
-

„PreLoved Pieces“ auf den Hochzeitstagen 2024 Teilnahmebedingungen



1. Vertragsgegenstand, Anerkennung der Teilnahmebedingungen, Geltungsbereich

PreLoved Pieces ist ein Second-Hand Markt im Rahmen der Karlsruher Hochzeits- und Festtage 2024 für Privatpersonen zum Verkauf gebrauchter Gegenstände und Accessoires für Hochzeiten, Hochzeitsfeiern und Jubiläen.

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen regeln die Bedingungen der Teilnahme privater Verkäuferinnen und Verkäufer (im folgenden Teilnehmende genannt) an „PreLoved Pieces“.

Veranstalter

Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (Messe Karlsruhe)
Postfach 12 08, 76002 Karlsruhe

Termin und Veranstaltungsort

13. Januar 2024

Kongresszentrum Karlsruhe, Gartenhalle / Schwarzwaldhalle

Aufbau- und Abbauzeiten

Aufbau: 13. Januar 2024, 09.00 bis 10.30 Uhr

Abbau: 13. Januar 2024, 17.00 bis 18.00 Uhr

Anmeldeschluss: 04. Januar 2024

2. Teilnahmevoraussetzungen, Anmeldung, Vertragsschluss und Zulassung

- Teilnehmende können ausschließlich Privatpersonen sein. Eine Teilnahme gewerblicher Verkäufer (Unternehmer gem. § 14 BGB: § 14 Unternehmer *) [1] Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.] ist ausgeschlossen.
- Die Anmeldung erfolgt durch Rücksendung des ausgefüllten rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars per Post oder durch Einsendung des ausgefüllten Formulars per E-Mail. Dabei hat der Teilnehmende diese Teilnahmebedingungen zu akzeptieren und muss die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen haben, was er oder sie jeweils durch Setzen eines Hakens am Ende des Anmeldeformulars bestätigt. Sofern alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind erhält der Teilnehmende eine schriftliche Zulassungsbestätigung per Mail. Die von der Messe in Rechnung gestellten Teilnahmegebühren sind bis zum aufgeführten Zahlungsziel zu begleichen. Erst mit der Zulassung und der beglichenen Rechnung hat der Teilnehmende eine rechtsverbindliche Zulassung zu seiner Teilnahme an der Veranstaltung.
- Der Teilnehmende bucht auf dem Anmeldeformular die von ihm benötigte Anzahl an Tischen (Maße je Tisch 0,74 x 1,30 x 0,65), die er für die Präsentation seiner Produkte benötigt. Eine nachträgliche Zubuchung zusätzlicher Tische ist bis zum Anmeldeschluss (04. Januar 2024) möglich. Eine nachträgliche Zubuchung von zusätzlichen Tischen vor Ort ist nicht möglich.
- Alle Verkaufsgüter müssen auf der Anmeldung genau bezeichnet werden und den Angebotsbereichen laut der Liste der Verkaufsgüter entsprechen. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht zur Ausstellung gelangen. Über die Zulassung entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung.
- Nach erfolgter Zulassung ist ein Rücktritt vom Vertrag durch den Teilnehmer außerhalb der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Regelungen nicht möglich.
- Zur Abwehr von Gefahren und bei Vorliegen technischer oder sicherheitsrelevanter Gründe kann die Messe-/Ausstellungsleitung ein Produkt kurzfristig nicht zulassen bzw. verbieten. Die diesbezügliche Ermessensentscheidung der Messe-/Ausstellungsleitung ist bindend. Nicht zugelassene Güter können ohne weitere Abmahnung durch die Karlsruher Messe und Kongress GmbH auf Kosten des Teilnehmenden entfernt werden. Ein Anspruch auf Erstattung der Standmiete besteht in diesen Fällen nicht.

3. Teilnahmegebühren, Preise & Zahlungsbedingungen

- Die Teilnahmegebühren richten sich nach der Anzahl der vom Teilnehmenden gebuchten Tische.
- Die Preise für die Buchung eines oder mehrerer Tische sind auf dem Anmeldeformular ersichtlich und inklusive Mehrwertsteuer in

Euro angegeben. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Preise (Frühbucherrabatt für Buchungen bis einschließlich 26.11.2023 – 10,00 €/Tisch, ab 27.11.2023 – 12,00 €/Tisch).

- Die Bezahlung erfolgt auf Rechnung.
- Zahlungen sind unverzüglich nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Die Bezahlung muss spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung erfolgt sein.
- Wird ein Teilnehmer nicht zugelassen, werden ihm die entrichteten Gebühren erstattet.

4. Zutritt

Jeder Teilnehmende erhält einen Ausstellerausweis, der im Vorfeld der Veranstaltung versandt wird oder von der Messeleitung/Ausstellungsleitung vor Ort ausgegeben wird, und der den Teilnehmenden ausschließlich für den Zutritt in die Veranstaltungsräume berechtigt, um seine Produkte an dem ihm zugewiesenen Stand aufzubauen. Der Ausstellerausweis ist unverzüglich nach Erhalt durch den Teilnehmenden auszufüllen. Nicht vollständig ausgefüllte oder unrichtig ausgefüllte Ausstellerausweise haben keine Gültigkeit. Die Ausstellerausweise gelten nicht als Ticket für den Besuch der Hochzeitstage 2024.

5. Standplatz

- Die angebotenen Produkte sind ausschließlich auf den von der Messe Karlsruhe hierfür bereitgestellten und platzierten Tischen (0,74 x 1,30 x 0,65) zu präsentieren. Ein Umstellen der Tische bedarf der vorherigen Zustimmung der Messeleitung.
- Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz oder Tisch besteht nicht.
- Eine Lagerung von Gegenständen außerhalb des unmittelbaren, gebuchten Tischumfelds ist nicht gestattet.
- Rad-, Fuß- und Fluchtwege auf dem Gelände und in den Hallen sind stets freizuhalten und dürfen auch nicht kurzzeitig versperrt werden. Gänge und Durchfahrten sind von Fahrzeugen, Verkaufsständen, Kleiderständern und sonstigen Hindernissen unbedingt freizuhalten.
- Der Teilnehmende ist zur Untervermietung und zur Gebrauchsüberlassung an Dritte nicht berechtigt. Die Messe Karlsruhe ist berechtigt, bei einer nicht genehmigten Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte die sofortige Räumung des Verkaufstandes zu verlangen. Der Teilnehmende ist jedoch berechtigt, der Messe Karlsruhe bei seiner Verhinderung an der Teilnahme einen Ersatzteilnehmenden vorzuschlagen. Über die Zulassung des Ersatzteilnehmenden entscheidet die Messe Karlsruhe.

6. Auf- und Abbau der Standplätze; Anfahrt

- Gegen eine Hinterlegung einer Kaution von 50,00 € ist der Teilnehmende und/oder die Begleitung befugt, zur Entladung seiner Waren den Festplatz am 13. Januar 2024 in der Zeit von 09.00 bis 10.30 Uhr zu befahren und sein Fahrzeug dort abzustellen.
- Erst nach Zuweisung der Standplätze und Tische durch die Mitarbeitenden der Messe Karlsruhe kann mit dem Aufbauen der Waren begonnen werden. Der Standaufbau kann ab 09.00 Uhr beginnen und muss bis 10.30 Uhr abgeschlossen sein.
- Rad-, Fuß-, Rettungs- und Fluchtwege auf dem Gelände und in den Hallen sind stets freizuhalten und dürfen auch nicht kurzzeitig versperrt werden. Gänge und Durchfahrten sind von Fahrzeugen, Verkaufsständen, Kleiderständern und sonstigen Hindernissen unbedingt freizuhalten.
- Nach Entladung der Ware ist das Fahrzeug unverzüglich außerhalb des Festplatz zu parken. Ab 10.30 Uhr müssen alle Fahrzeuge von Teilnehmenden vom Festplatz entfernt sein.
- Den Anweisungen der Mitarbeitenden der Messe Karlsruhe und von diesen beauftragten Personal ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Bei Verstößen oder nichtbefolgen von Anweisungen sind die Mitarbeitenden der Messe Karlsruhe oder das von ihr beauftragte Personal befugt, widerrechtlich abgestellte Gegenstände oder Fahrzeuge auf Kosten des Teilnehmenden zu entfernen oder entfernen zu lassen.

7. Pflichten des Standbetreibenden, Verbote

- Die Verkaufsgüter dürfen nur auf den vom Teilnehmenden gebuchten Tischen präsentiert, angeboten und abgestellt werden. Ein Hineinragen von Gegenständen in die Gänge, Rettungs- und Fluchtwege ist nicht gestattet.
- Es dürfen ausschließlich verkaufswürdige Verkaufsgüter angeboten werden. Der Verkauf von Bekleidung für Brautpaare und/oder Gäste in diesem Verkaufsformat ist nicht gestattet.
- Flucht-, Rettungswege und Feuerwehrezufahrten müssen unbedingt freigehalten werden. Bei Behinderung ist die Messe Karlsruhe zur Räumung auf Kosten des Teilnehmenden berechtigt.

- d) Das Entzünden von Kerzen, Pyrotechnik und jegliches offene Feuer ist untersagt.
- e) Ausdrücklich verboten ist das Anbieten folgender Gegenstände:
- Waffen und Artikel mit NS-Symbolen (auch überklebt bzw. unkenntlich gemacht); Drucksachen, Bild- und/oder Tonträger und sonstige Medien, die den Nationalsozialismus oder Krieg verherrlichen;
 - Pornografie in jeglicher Form; Bild- und/oder Tonträger; PC- und Konsolenspiele; Raubkopien (Bild- und/oder Tonträger, Software, PC- und Konsolenspiele) die gegen Gesetze oder Verordnungen im Sinne des Jugendschutzgesetzes verstoßen bzw. nicht im Gebiet der EU lizenzierte Datenträger;
 - Waren aller Art mit gefälschten Markennamen oder -zeichen;
 - alle Artikel, deren Ausstellung und Verkauf gegen geltendes Recht oder gute Sitten verstößt,
 - der Verkauf von Tieren, insbesondere von Tieren, die durch das Artenschutzgesetz sowie durch das Naturschutzgesetz geschützt sind.
 - Lebensmittel
- f) Das Anbieten von Neuwaren ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messeleitung gestattet.
- g) Werbung, Glücksspiele jeglicher Art, sowie "religiöse Werbung" sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände untersagt.
- h) Die Wiedergabe von mechanisch vervielfältigter Musik (Tonband, Kassetten, CD oder anderen Tonträgern) ist verboten.
- i) Den Weisungen der Mitarbeiter der MK und dem Personal sind unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Ein Zuwiderhandeln oder gegen Weisungen oder Aufforderungen oder bei Verstoß gegen die vorliegenden Teilnahmebedingungen, die Hausordnung ist die MK berechtigt, dem Teilnehmenden die Standerlaubnis zu entziehen und ihn des Geländes zu verweisen. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten des Teilnehmenden besteht nicht.
- j) Jeder Teilnehmende ist verpflichtet, seinen Standplatz so zu verlassen, wie er ihn vorgefunden hat. Der anfallende Müll ist von jedem Standplatzbetreiber selbst mitzunehmen. Bei zurückgelassenem Müll behält sich die Messeleitung das Recht vor, die Entsorgungskosten plus 10,- € Bearbeitungskosten zu berechnen.
- k) Es gilt die Hausordnung der Messe Karlsruhe – siehe letzte Seite.

8. Höhere Gewalt

- a) Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.
- Die Messe Karlsruhe ist im Fall von „Höherer Gewalt“ berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder einzuschränken sowie vorübergehend oder endgültig zu schließen. Der Teilnehmende hat einem solchen Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Messe Karlsruhe. Bereits erbrachte Leistungen können gegenüber der Messe Karlsruhe abgerechnet werden, sofern diese Kosten bereits durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind oder gegenüber dem Teilnehmenden nach den gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen geltend gemacht und durchgesetzt werden können. Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt ist auch
- die Unterbrechung oder nicht nur geringfügige Einschränkung einer genügenden Versorgung mit Strom, Gas oder Wasser, sofern diese nicht nur von kurzfristiger Dauer oder von der Messe Karlsruhe verschuldet ist,
 - im Hinblick auf das Auftreten und die weitere Entwicklung von Pandemien nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).
- b) Für den Fall der Verschiebung der Veranstaltung oder aus sonstigem Grund um bis zu einem Jahr, bleibt das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unverändert bestehen, es sei denn der Teilnehmende oder die Messe Karlsruhe erklären in Textform gegenüber der anderen Vertragspartei, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Verschiebung, dass ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist. Die Gründe der Unzumutbarkeit sind vollumfänglich darzulegen. Der Wertungsmaßstab richtet sich nach § 313 Absatz 1 BGB. Widerspricht die andere Vertragspartei anschließend nicht innerhalb von sieben Tagen in Textform, gelten die Gründe der Unzumutbarkeit als anerkannt.
9. Gewährleistung, Haftung
- (1) Die Messe Karlsruhe haftet unbeschränkt für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Messe Karlsruhe oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter bzw. Erfüllungshelfen beruhen. Die Messe Karlsruhe haftet für die leicht fahrlässige

- Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut). Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung der Messe Karlsruhe jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in vorstehenden Sätzen genannten Pflichten ist ausgeschlossen.
- (2) Die unter Absatz (1) genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- (3) Die Messe Karlsruhe übernimmt für verkaufte oder erworbene Produkte im Rahmen der Veranstaltung „PreLoved Pieces“ keine Gewährleistung. Die Produkte werden ausschließlich und in alleiniger Eigenverantwortung der Teilnehmenden Verkäufer veräußert.
- (4) Der Teilnehmende haftet für sämtliche Schäden, die er oder ein von ihm Beauftragter auf dem Veranstaltungsgelände oder in den Hallen verursacht. Insbesondere ist das Bohren in Wände und Böden sowie das Ankleben von Plakaten an Wände und nicht genehmigtes Entnehmen von Strom strikt untersagt. Auch das Anbringen von Drucksachen und ähnlichem, am Zaun entlang des Veranstaltungsgeländes ist untersagt.
- (5) Die MK hat keine Versicherung zugunsten der Teilnehmenden abgeschlossen. Es obliegt allein dem Teilnehmenden, für eine ausreichende Versicherung seiner eingebrachten Gegenstände und der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht Sorge zu tragen.
- (6) Die Haftung der Messe Karlsruhe für die von dem Teilnehmenden eingebrachten Gegenstände oder Personen und Sachschäden wird ausgeschlossen.
- (7) Das Betreten, sowie das Befahren des gesamten Veranstaltungsgeländes geschehen auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- (8) Für Schäden (Diebstahl, Gewalt, Einbruch etc.) die den Teilnehmenden und auch Besucher am Veranstaltungsgelände und Parkplatz treffen, wird vom MK keine Haftung übernommen.

10. Sicherheitsbestimmungen und Hausordnung

- a) Der Teilnehmende verpflichtet sich, die Hausordnung der Messe Karlsruhe einzuhalten. Diese kann auf der Internetseite www.messe-karlsruhe.de eingesehen werden und wird Bestandteil des Vertrags.
- b) Die Messe Karlsruhe oder die von ihr Bevollmächtigte (Personal, Sicherheits- und Ordnungsdienst oder beauftragte Dritte) üben das Hausrecht aus. Deren Anweisungen und Anordnungen ist Folge zu leisten.

11. Werbung & Fotografie

- a) Gewerbliche Bildaufnahmen jeder Art, insbesondere Fotografieren und Filmen / Videoaufnahmen, sind auf dem Veranstaltungsgelände nur Personen gestattet, die hierfür von der Messe Karlsruhe zugelassen sind und einen von der Messe Karlsruhe ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen.
- b) Die Messe Karlsruhe und – mit Zustimmung der Messe Karlsruhe – die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.
- c) Werden durch Mitarbeiter der Messe Karlsruhe oder des Veranstalters oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, welche die Messe Karlsruhe betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegenden Ticket-AGB auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Messe Karlsruhe hingewiesen. Aufnahmen der Teilnehmer und Besucher von Veranstaltungen können, ohne dass es einer Einwilligung des Betroffenen bedarf, nach der Vorschrift des § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) veröffentlicht werden.

12. Datenerhebung & Datenschutz

Im Rahmen der Vertragserfüllung werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten verarbeitet. In diesem Rahmen können sie auch an Dritte (Servicepartner) weitergegeben werden, sofern dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO. Des Weiteren werden Ihre Daten im berechtigten Interesse für Direktwerbung nach Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO genutzt.

Weitere Infos finden Sie unter: www.messe-karlsruhe.de/ds-gaus

13. Ergänzende Bestimmungen

- a) Vereinbarungen, die von den vorliegenden Teilnahmebedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform.
- b) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe. Es gilt deutsches Recht.

14. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ und des gesamten Vertrages nicht. Für den Fall, dass eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam ist, gilt an deren Stelle die ihrem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommende als vereinbart.

Hausordnung Messe Karlsruhe

1. Geltungsbereich und Hausrecht

1.1 Diese Hausordnung gilt für das gesamte Messegelände am Standort Messe Karlsruhe, für die zum Kongresszentrum am Festplatz in Karlsruhe gehörigen Hallen und Gebäude (Stadthalle, Schwarzwaldhalle, Konzerthaus und Gartenhalle) sowie für abgesperrte Veranstaltungsflächen auf dem Festplatz. Im Folgenden werden diese Hallen, Gebäude und Freiflächen als „Veranstaltungsstätte“ bezeichnet.

1.2 Die Veranstaltungsstätte ist Privatgelände und unterliegt dem Hausrecht der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (im Folgenden als „Messe Karlsruhe“ bezeichnet), Festplatz 9, 76137 Karlsruhe, die das Hausrecht zusammen mit dem jeweiligen Veranstalter auf dem gesamten Gelände durch die hierfür Beauftragten ausübt.

1.3 Die Hausordnung gilt für alle Besucher, Aussteller, Mieter, Dienstleister und alle sonstigen Personen, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Sie gilt nicht für Mitarbeiter der Messe Karlsruhe.

1.4 Mögliche Folgen einer Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung:

- Sofortige Verweisung vom Gelände
- Ausschluss von der Veranstaltung
- Hausverbot
- Strafverfolgung
- Schadenersatzforderung

Eine Rückerstattung von Eintrittsgeldern ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

1.5 Zusätzliche veranstaltungsspezifische Regelungen werden durch Aushang oder auf sonstige Weise (Internet, Eintrittskarten etc.) bekannt gegeben.

2. Zugang zum und Aufenthalt auf dem Gelände

2.1 Der Zutritt zum und der Aufenthalt auf dem Gelände wird nur Personen gewährt, die entweder eine gültige Eintrittskarte, eine für den Veranstaltungstag geltende Akkreditierung oder eine sonstige Zugangsberechtigung vorweisen können.

2.2 Ein Aufenthalt ist nur für die durch die Zugangsberechtigung bestimmten Zeiten, Gebäude und Zwecke gestattet. Die Zugangsberechtigung ist bis zum Verlassen des Geländes mitzuführen und dem Ordnungspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

2.3 Personen, die eine Eintrittskarte erwerben wollen, ist der Zutritt bis zum Kasenbereich gestattet.

2.4 Kinder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

2.5 Aus Sicherheitsgründen kann das Verbot der Mitnahme von Taschen und Rucksäcken sowie die Verpflichtung zur Abgabe von Taschen, Rucksäcken und Garderobe zu den ortsüblichen Entgelten in Höhe von bis zu Euro 2,- angeordnet werden. Soweit keine entsprechenden Verbote bestehen, muss der Besucher damit rechnen, dass Taschen- und Körperkontrollen durchgeführt und mitgeführte Behältnisse, Mäntel, Jacken und Umhänge, auf ihren Inhalt kontrolliert werden. **Für Wertgegenstände, Geld, Schlüssel in abgegebenen Taschen, Rucksäcke oder abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen!**

2.6 Kein Zutritt zum Gelände gewährt wird Personen, die

- keine gültige Zugangsberechtigung vorweisen können
- erkennbar unter starkem Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören
- Kontrollmaßnahmen nicht zustimmen
- verbotene Sachen mit sich führen (vgl. Nr. 5.11) oder
- denen ein Hausverbot erteilt wurde.

Bei bereits erfolgtem Zutritt können Personen in diesen Fällen sowie bei sonstigen Verstößen gegen die Hausordnung der Veranstaltungsstätte verwiesen werden.

Eine Erstattung von Eintrittsgeldern ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

2.7 Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung und Räumung von Räumen, Gebäuden, fliegenden Bauten oder Freiflächen und/oder der Abbruch von Veranstaltungen angeordnet werden.

In diesem Fall ist den Anweisungen des Ordnungspersonals und/oder der Räumungshelfer Folge zu leisten. Eine Rückerstattung von Eintrittsgeldern ist in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen beim Veranstalter geltend zu machen. Bei verspäteter Anmeldung ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

3.1 Jede Person hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.

3.2 Den Anweisungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals sowie behördlicher Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.

3.3 Die Einrichtungen auf dem Gelände sind schonend und pfleglich zu behandeln.

3.4 Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

3.5 Flucht- und Rettungswege sowie Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder sind jederzeit freizuhalten.

3.6 Auf dem Gelände gefundene Gegenstände sind am Info-Counter abzugeben. Personen- oder Sachschäden sind unverzüglich zu melden.

4. Fahrzeugverkehr

4.1 Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen setzt eine hierfür erteilte

Erlaubnis voraus.

4.2 Auf dem gesamten Gelände gilt die StVO. Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten.

4.3 Gekennzeichnete Flächen wie Feuerwehrflächen, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind ausnahmslos freizuhalten.

4.4 Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt und erfolgt auf eigene Gefahr. Die Messe Karlsruhe übernimmt keine Pflichten zur Bewachung, Überwachung, Verwahrung oder Gewährung von Versicherungsschutz für auf dem Gelände abgestellte Fahrzeuge. Dies gilt auch dann, wenn für die Nutzung der auf dem Gelände vorhandenen Parkplätze ein Entgelt erhoben wird, auf dem Gelände Servicepersonal anwesend ist und das Gelände videoüberwacht wird.

5. Verbote

Auf dem gesamten Gelände ist Folgendes untersagt, soweit keine Genehmigung der Messe Karlsruhe und des Veranstalters vorliegt:

- Rauchen – auch von E-Zigaretten – in allen geschlossenen Räumen
- Stehenlassen von unbeaufsichtigtem Gepäck. Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Zuwiderhandlung behält sich die Messe Karlsruhe vor, die Kosten für eingeleitete notwendige Sicherungsmaßnahmen und eventuelle Folgeschäden in Rechnung zu stellen
- Betteln und Belästigen von Personen
- Versperren von Flucht- und Rettungswegen
- Übernachten auf dem Gelände
- Gewerbliche Tätigkeiten
- Verteilen von Druckschriften und Werbematerial, Anbringen von Aufklebern und Plakaten und Nutzung von Werbeträgern. Für Aussteller gilt eine gesonderte Regelung.
- Gewerbliche Foto-, Film-, Video-, Ton- und Fernsehaufnahmen und Zeichnungen, insbesondere von Messeständen und Ausstellungsobjekten
- Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen, Zweirädern, Inlineskates, Rollschuhen, Segways, Skateboards, Kickboards, Tretrollern, Elektrorollern und ähnlichen Fahrhilfen. Im Rahmen von Veranstaltungen können auf Sonderflächen gesonderte Regelungen gelten
- Betrieb von Luftfahrzeugen (z. B. Drohnen) i. S. d. § 1 LuftVG
- Mitführen der folgenden Sachen:
 - Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen aller Art sowie sonstige Gegenstände, die nach ihrer Art zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und von ihrer Besitzerin oder ihrem Besitzer hierzu bestimmt sind
 - Gesundheitsschädigende, ätzende, leicht entzündliche, färbende oder
 - radioaktive feste, flüssige oder gasförmige Substanzen
 - Gasflaschen, Gassprühflaschen und Druckbehälter, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
 - Sachen aus zerbrechlichen oder splitternden Material
 - Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände sowie Sprengstoffe
 - Fahnen, Transparente, Transparentenstangen sowie Propagandamittel, deren Inhalt rassistisch, fremdenfeindlich oder radikal ist oder sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet
 - Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente
 - Geräte zur Herstellung von Fotografien, Film- Video- oder Tonaufnahmen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen
 - Tiere. Von diesem Verbot ausgenommen ist das aus medizinischer Sicht notwendige Mitführen von Blindenhunden (Nachweis hierfür durch Behindertenausweis). Für tierbezogene Veranstaltungen gelten gesonderte Ausnahmeregelungen.

6. Recht am eigenen Bild

Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Gelände der Messe Karlsruhe insbesondere bei Veranstaltungen regelmäßig Foto-, Film- und Videoaufnahmen zu Zwecken der Berichterstattung, Dokumentation oder Werbung angefertigt werden. Mit dem Betreten des Geländes der Messe Karlsruhe willigen Besucher, Aussteller und sonstiger Personen in solche Fotografien und Aufnahmen, auf denen sie abgebildet sind, und deren Veröffentlichung ein, soweit sie keine abweichende Erklärung gegenüber dem Fotografen abgeben.

7. Videoüberwachung

Das Gelände der Messe Karlsruhe wird unter Beachtung des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) zur Sicherheit der Besucher und Aussteller sowie zur Wahrung des Hausrechts videoüberwacht.

8. Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos wird bei Musikveranstaltungen insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen. Der Veranstalter weist bei Veranstaltungen, bei denen im Publikumsbereich mit hohen Schallpegeln zu rechnen ist, auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich hin und stellt den Besuchern auf Verlangen Gehörschutzstöpsel zur Verfügung.

9. Wichtige Telefonnummern

Polizei: 110

Feuerwehr/Rettungsdienst: 112

Leitzentrale: 0721 3720 2155

1. Vorbemerkung

Die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (im Folgenden Messe Karlsruhe genannt) hat für Messen und Ausstellungen die vorliegenden Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Die technischen Richtlinien beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und sind für alle Aussteller und Veranstalter verbindliche Mindeststandards. Die Einhaltung der Richtlinien wird durch die Mitarbeiter der Messe Karlsruhe, den Veranstalter und beauftragte Dritte kontrolliert.

Die zuständigen Baubehörden und Brandschutzdienststellen sind berechtigt, jederzeit neben der Messe Karlsruhe die Einhaltung der Bestimmungen zu überprüfen und im Einzelfall zusätzliche Anforderungen zu stellen. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

2. Ordnungs- und Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

2.1 Auf- und Abbauezeiten für die Veranstaltung sind den jeweiligen Teilnahmebedingungen zu entnehmen. Während der Auf- und Abbauezeiten kann in den Hallen und im Freigelände gearbeitet werden. Hiervon abweichende Regelungen werden den Ausstellern rechtzeitig bekanntgegeben.

2.2 Veranstaltungslaufzeit: Während der Veranstaltungslaufzeit sind die Hallen für den Aussteller eine Stunde vor Messebeginn und bis zu einer Stunde nach Messeschluss zugänglich. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter.

2.3 Befahren des Geländes: Das Befahren des Geländes ist sowohl während der Auf- und Abbauezeiten als auch während der Veranstaltung selbst nur gegen eine **Kautions von bis zu € 100,00** gestattet. Eine vorherige Zustimmung der Messeleitung ist erforderlich, wenn das Gelände der Messe Karlsruhe während der Veranstaltung befahren werden muss.

Gegen Hinterlegung der Kautions bestehen Beschickungsmöglichkeiten von Veranstaltungen für:

PKW.....	von 2 Stunden
Kombi-Fahrzeuge....	von 3 Stunden
LKW.....	von 5 Stunden

Der hinterlegte Betrag verfällt, wenn die Beschickungszeit überschritten wird. Die Fahrzeuge müssen nach dem Entladen sofort das Gelände verlassen.

Um Verkehrsstockungen beim An- und Abtransport des Ausstellungsgutes zu vermeiden, sind die Fahrzeuge sofort zu entladen und von den Hallen sowie Zufahrtswegen zu entfernen. Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt. Anweisungen des für die Messe Karlsruhe tätigen Personals und der Polizei ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten auf dem gesamten Gelände die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Schrittgeschwindigkeit ist auf dem gesamten Gelände einzuhalten. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr.

Die Messe Karlsruhe hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren. Je nach Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens kann das Gelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden.

Eine Anfahrtsskizze befindet sich unter <https://www.messe-karlsruhe.de/de/anreise-aufenthalt/anreise/index.html>

2.4 Parken auf dem Gelände: In der Tiefgarage des Kongresszentrums stehen ca. 1.000 PKW Parkplätze zur Verfügung. Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt und erfolgt auf eigene Gefahr.

Für Aussteller gibt es kostenpflichtige Dauerparkausweise (nur für Fahrzeuge bis 2,8 t Gesamtgewicht). Für Anhänger, die mit-

geführt werden, ist ein gesonderter Dauerparkausweis nötig. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

Die Messe Karlsruhe übernimmt keine Pflichten zur Bewachung, Überwachung, Verwahrung oder Gewährung von Versicherungsschutz für auf dem Gelände abgestellte Fahrzeuge. Dies gilt auch dann, wenn für die Nutzung der auf dem Gelände vorhandenen Parkplätze ein Entgelt erhoben wird, auf dem Gelände Servicepersonal anwesend ist oder das Gelände videoüberwacht wird. Die Messe Karlsruhe haftet auf Schadenersatz für Sach- und Vermögensschäden nur dann, wenn ein Veranstalter diese aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Messe Karlsruhe erleidet, oder wenn die Messe Karlsruhe ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der Messe Karlsruhe auf Schadenersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen.

2.5 Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten: Die notwendigen Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten in der Versammlungsstätte und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden. Die aktuelle Geländeübersicht ist auf der Homepage einzusehen der Messe Karlsruhe einzusehen <https://www.messe-karlsruhe.de/de/anreise-aufenthalt/anreise/index.html>

2.6 Gänge, Ausgänge, Rettungswege: Alle Gänge und Ausgänge, die in den aushängenden Hallenplänen eingezeichnet sind, dienen in einem Notfall als Rettungswege! Sie müssen in voller Breite freigehalten werden und dürfen nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Türen in Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, verspermt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Informationsstände oder Tische dürfen nicht vor Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenträumen aufgestellt werden. Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Hallengang abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z. B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden.

Auf Verlangen der Messe Karlsruhe kann aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Hallenganges gefordert werden.

2.7 Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen: Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden. Die Wirkung automatischer Feuerlöschanlagen darf durch Abdeckungen und Ausschmückungen nicht beeinträchtigt werden. Die Druckschläuche der Hydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke verwendet werden

(Behälter, Becken usw.). Brandschutzeinrichtungen wie Feuer- schutzrolltore dürfen nicht unterbaut werden.

2.8 Bewachung: Eine allgemeine Bewachung während der Laufzeit der Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbaueiten erfolgt durch die Messe Karlsruhe. Eine Bewachung des Messestandes muss im Bedarfsfall durch den Aussteller gesondert beauftragt werden. Aus Sicherheitsgründen dürfen Standwachen nur durch das von der Messe Karlsruhe beauftragte Bewachungsunternehmen gestellt werden.

2.9 Diebstahl: Der Aussteller hat gegen Diebstahl während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltungszeit eigenverantwortlich die erforderlichen Aufsichts- und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Messe Karlsruhe empfiehlt den Abschluss einer Ausstellungsversicherung sowie eine Standbewachung. Eventuelle Diebstähle sind unverzüglich im Servicebüro und bei der Polizei zu melden. Eine Haftung der Messe Karlsruhe für abhandengekommene Gegenstände, für die keine entgeltliche Verwahrungsvereinbarung abgeschlossen ist, ist ausgeschlossen.

2.10 Notfallräumung: Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der Messe Karlsruhe und vom Veranstalter angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sich ins Freie zu begeben. Aussteller haben ihre Mitarbeiter über das Verfahren zur Räumung ihres Standes im Zuge einer Hallenräumung zu informieren, gegebenenfalls sind eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen.

2.11 Sanitätsdienst: In jeder Halle befinden sich Sanitätsräume. Hinweise vor Ort sind zu beachten.

2.12 Behördliche Genehmigungen: Der Aussteller ist für alle erforderlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit seiner Veranstaltungsbeteiligung selbst verantwortlich. Insbesondere die geltenden gewerberechtlichen, versammlungsstättenrechtlichen und polizeilichen Vorschriften müssen von jedem Aussteller in eigener Verantwortung eingehalten werden. Bestehende Zweifel sind mit den Bau- und Ordnungsbehörden und, soweit es sich um gewerberechtliche Vorschriften handelt, beim Gewerbeaufsichtsamt zu klären.

2.13 Ausschank alkoholischer Getränke: Der Ausschank alkoholischer Getränke zum sofortigen Verzehr ist nach §12 des Gaststättengesetzes erlaubnispflichtig. Die erforderliche Genehmigung erteilt die Stadt Karlsruhe; Ordnungs- und Bürgeramt Gaststätten/Veranstaltungen, Kaiserallee 8, 76133 Karlsruhe; Tel.: 0721-133-3245/3387; Fax: 0721-133-3290; E-Mail: gaststaetten@oa.karlsruhe.de

2.14 Abholung von Waren durch Besucher: Verkaufte Exponate, die zur Ausstattung des Standes gehören, dürfen nur am letzten Ausstellungstag und nicht vor Veranstaltungsende abgegeben werden. Bei Abholung von Waren mit einem Fahrzeug ist die Einfahrt erst nach Veranstaltungsende möglich. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass sein Personal und seine Kunden darüber richtig informiert werden.

2.15 Untervermietung von Ausstellungsständen: Das Austauschen von Ausstellungsständen sowie die Untervermietung von Teilflächen an Dritte ist durch die Messeleitung genehmigungspflichtig. Mitaussteller bezahlen eine Pauschalgebühr und werden in den Messekatalog eingetragen.

2.16 Tombola, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele: Sie dürfen nicht gegen Entgelt oder gegen Spenden während der Veranstaltung durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Messeleitung.

3. Standbaubestimmungen

3.1 Sicherungspflichten, Arbeitssicherheit: Während der gesamten Auf- und Abbauphase herrscht innerhalb und außerhalb der Hallen und im Freigelände ein baustellenähnlicher Betrieb. Das vom Aussteller eingesetzte Personal ist für die damit verbundenen besonderen Gefahren hinzuweisen. Der Aussteller

ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich. Der Aussteller und die in seinem Auftrag tätigen Dienstleister (insbesondere Standbauunternehmen) haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer, in den Hallen oder auf dem Gelände anwesender Personen, kommt. Soweit erforderlich hat der Aussteller für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Bei Bedarf hat er einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Ist dies nicht möglich, hat er die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich bei der Messe Karlsruhe zu melden. Bei Verstößen gegen die gegen die Technischen Richtlinien oder gegen gesetzlichen Bestimmungen kann durch den Veranstalter, die Messe Karlsruhe, und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden. Der Aussteller trägt innerhalb der an ihn überlassenen Ausstellungsfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber allen Besuchern, die seinen Stand betreten. Er hat für einen sicheren Zustand und Betrieb seines Ausstellungsstandes und aller eingebrachten Einrichtungen zu sorgen. Soweit der Aussteller den Auf- oder Abbau seines Standes einem Standbauunternehmen überträgt, hat er sicherzustellen, dass durch das Standbauunternehmen die vorliegenden Technischen Richtlinien vollständig umgesetzt werden. Gegenüber dem Veranstalter und gegenüber der Messe Karlsruhe als Betreiber der Versammlungsstätte bleibt stets der Aussteller für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Bei Verstößen gegen die vorliegenden Bestimmungen und bei Verstößen gegen zwingende gesetzliche Sicherheitsvorschriften kann die Schließung eines Standes sowie die Einstellung von Auf- und Abbauarbeiten angeordnet werden.

3.2 Standnummerierung: Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet. Die Standnummerierungen sind während der gesamten gesamten Laufzeit der Veranstaltung sichtbar am Stand zu befestigen.

3.3 Firmierung/Blendenbeschriftung: Name und Anschrift des Ausstellers müssen in einer von jedermann erkennbaren Weise und Größe am Stand angebracht sein.

3.4 Standfläche: Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird vom Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zuge teilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Ansprüche gegen die Messe Karlsruhe infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden.

3.5 Erscheinungsbild: Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller verantwortlich. Geschlossene Wände, die an Besuchergänge grenzen, sind mit dem Veranstalter abzustimmen. Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Der Aussteller hat den Anschluss/die Abgrenzung an die Nachbarstände auf eigene Kosten gestalterisch einwandfrei herzurichten. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird die Verblendung zum Nachbarstand auf Kosten des verursachenden Ausstellers vorgenommen.

3.6 Standsicherheit: Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweis pflichtig. Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z. B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen

mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden

$q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden. Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messe Karlsruhe vorzulegen. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich, hierbei ist ein genauere Nachweis zu führen. Die Messe Karlsruhe behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

3.7 Bauhöhen: Die Standbauhöhe beträgt allgemein 2,50 m und darf nicht überschritten werden, es sei denn, dass die besondere Lage des Standes dies zulässt und die Messe Karlsruhe eine schriftliche Genehmigung erteilt.

3.8 Genehmigungsfreie Ausstellungsstände: Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten mit einer Höhe von maximal 2,50m in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen.

3.9 Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten: Alle Ausstellungsstände über 2,50m Höhe, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen sind genehmigungspflichtig.

3.10 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Ausstellungsstände: Für alle Stände und Bauten ab 2,50m Höhe müssen vermaßte Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen und Ansichten, der Messe Karlsruhe spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn in zweifacher Ausfertigung und in deutscher Sprache zur Genehmigung vorgelegt werden. Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den Aussteller/Standbauer zurück. Erst mit dem Genehmigungsvermerk der Messe Karlsruhe ist der Standbau freigegeben. Bitte nutzen Sie hierfür das Standbau-Genehmigungsformular der Servicemappe.

Für die Genehmigung von:

- zwei- und mehrgeschossigen Bauten
- Kino- oder Zuschauerräumen
- Bauten im Freigelände
- Sonderkonstruktionen

werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a) geprüfte statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) Bei Vorlage einer Typenprüfung/Prüfbuch entfallen die Punkte a) und b).

Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

Überschreiten Ausstellungsstände bzw. Ausstellungsstücke in den Hallen die Höhe von 2,50 m, und die Bodenbelastung von 500 kg/qm, ist dies der Technischen Leitung der Messe Karlsruhe spezifiziert unter Angabe der vorgesehenen Gesamtfläche und Bauhöhe mitzuteilen.

3.11 Fahrzeuge und Container: Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und Container dürfen in den Hallen nur mit Freigabe der Messe Karlsruhe ausgestellt werden. Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein). Sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen. In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden.

Bei Fahrzeugen mit alternativen Treibstoffen, wie Autogas, Erdgas und Wasserstoff muss die Treibstoffmenge ebenfalls auf das erforderliche Minimum (s.o.) reduziert werden. Insbesondere bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter weitgehend entleert sein. Es ist darauf zu achten, dass ein niedriger Restdruck im Behälter verbleibt, so dass keine Gefahr von explosiven Gasen beim Eindringen von Luft besteht. Fahrzeuge mit Flüssiggasantrieb dürfen nur über der Geländeoberkante angeordnet sein. Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, z.B. Elektro- oder Hybridantrieb, sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen.

3.12 Standbau- und Dekorationsmaterialien: Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u. a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. nichtbrennbar). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C -s2, d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten. Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln.

Für Flammschutzimprägnierung steht die Firma: Rentokil Initial GmbH Schädlingsbekämpfung; Markgröninger Str. 51; 71701 Schwieberdingen; Tel.: 0049-7150-9149-0; Telefax-Nr. 0049-7150-9149-111; E-Mail: pc-bw-de@rentokil.com zur Verfügung.

Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

3.13 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten/Sonderbauten: Eingebraachte Aufbauten Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Halle, die nicht genehmigt sind oder diesen Technischen Richtlinien oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter oder die Messe Karlsruhe. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

3.14 Standüberdachung: Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinklerten Bereichen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Für Überbauungen bis 16 m² kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung durch die Messe Karlsruhe erteilt werden. Benachbarte Flächen (z. B. Standnachbarn) müssen dabei berücksichtigt werden

Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind.

Sprinklerauglichkeit von geschlossenen Decken (Meshgewebe oder sog. "Smoke-Out"-Gewebe) müssen mit einem gültigen (nicht älter als 5 Jahre) VdS-Zertifikat nachgewiesen werden und sind dann bis 30 m² Feldgröße zugelassen. Einzelne Felder sind ad-dierbar. Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich ein-lagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden.

3.15 Fußböden/Teppiche: Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden durch die Mieter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen

nicht über die Standgrenzen hinausragen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Empfohlen wird die Verwendung folgender Klebebänder:

- Fa. Gerlinger (Gerband Nr. 956)
- Fa. 3M (Nr. 9195)
- Fa. Tesa (Tesafix Nr. 51960)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Klebeband ausschließlich für Fixierungen am Hallenboden und nicht auf Parkettböden, Wänden, o. ä. verwendet werden darf. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Bei Schäden durch nicht fachgerechter Verlegung haftet der Aussteller/Veranstalter. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden. Zu Verankerungen siehe 3.18.

3.16 Glas und Acrylglas: Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß Merkblatt „Glas im Standbau“ einzuhalten.

3.17 Besprechungsräume, Aufenthaltsräume: Räume im Ausstellungsstand, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten. In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden. In dem davorliegenden Raum muss ein geeigneter Rettungsweg vorhanden sein (mindestens 1,20 m), der zu jeder Zeit nutzbar sein muss.

3.18 Ausgänge, Rettungswege, Türen: Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich möglichst gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen (§ 7 Abs. 5 VStättVO). Die Flucht-/Rettungswege sind entsprechend der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften DGUV Vorschrift 9 zu kennzeichnen. Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren sowie Schiebetüren in Flucht-/Rettungswegen ist nicht zulässig.

3.19 Geländer/Umwehrungen: Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Umwehungen, die den Druck von Personen aufnehmen müssen, sind 1,10 m hoch auszubilden und müssen eine Horizontallast von 1,0 kN/lfdm aufnehmen können. Bei Bedarf ist ein statischer Nachweis zu erbringen.

3.20 Nägel, Haken, Löcher und Beförderung schwerer Lasten: Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, -wände und -decken ist verboten. Schwere Lasten und Kisten dürfen nur mit gummiereiften Rollwagen oder Hubwagen in den Hallen transportiert werden. Brems Spuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden.

3.21 Abhängungen/Eingriff in die Bausubstanz: Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden. Abhängungen von der Hallendecke sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und dürfen nur durch die Messe Karlsruhe oder durch uns beauftragte Fachfirmen ausgeführt werden.

3.22 Elektrische Installationen/Wasseranschluss: Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch die von der Messe Karlsruhe zugelassenen mit der Versammlungsstätte vertrauten Fachfirmen vorgenommen werden. Auch

für entsprechende Arbeiten innerhalb des Standes, empfiehlt es sich die durch die Messe Karlsruhe zugelassenen Fachfirmen zu beauftragen. Die gesamte elektrische Einrichtung am Ausstellungsstand ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128 und ICE 60364-7-711.

3.23 Verwendung von Luftballons, Flugobjekten und Drohnen: Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten einschließlich Drohnen in den Hallen und im Freigelände muss im Vorfeld beantragt und von der Messe Karlsruhe genehmigt werden. Während der Anwesenheit von Besuchern in den Hallen und im Freigelände ist der Einsatz von Flugobjekten und Drohnen grundsätzlich verboten.

3.24 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter: In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals pro Tag zu entsorgen.

3.25 Leergut, Verpackungen: Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen. Einlagerungsmöglichkeiten bestehen bei den Vertragsspediteuren der Messe Karlsruhe.

3.26 Rauchverbot: Das in den Gebäuden geltende Rauchverbot ist einzuhalten und von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten und durchzusetzen.

3.27 Feuerlöscher: Es wird empfohlen, geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten. Doppelgeschossige Stände und Stände mit hoher Brandlast müssen zwingend über Feuerlöscher verfügen. Feuerlöscher können mit dem entsprechenden Bestellformular aus der Servicemappe angemietet werden.

3.28 Pyrotechnik: Pyrotechnische Vorführungen und feuergefährliche Handlungen müssen von der Messe Karlsruhe zuvor genehmigt werden. Bei deren Einsatz auf dem Gelände der Messe Karlsruhe ist durch den Aussteller/Standbauer eine Genehmigung bei den zuständigen Behörden einzuholen. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die Zulassung der Artikel kann der jeweiligen Verpackungseinheit entnommen werden (z. B. BAM-PI..., BAM-PTI...). Darüber hinaus müssen auf der Verpackung die Verwendungshinweise in deutscher Sprache aufgedruckt sein. Pyrotechnische Gegenstände ohne Zulassung oder pyrotechnische Gegenstände der Klassen II, III oder IV sind nicht zugelassen.

In der Schwarzwaldhalle ist der Einsatz aus brandschutztechnischen Gründen generell untersagt.

3.29 Laseranlagen: Der Betrieb von Laseranlagen ist mit dem Veranstalter und mit der Messe Karlsruhe abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R 3B und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und auf Anforderung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit auf Kosten des Ausstellers prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist der Messe Karlsruhe vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeiger ist die schriftliche Bestellung

eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen. Zuständige Behörde ist das Staatliche Amt für Arbeitsschutz.

3.30 Nebelmaschinen: Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung von der Messe Karlsruhe erforderlich, um Fehlauslösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

3.31 Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren: Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein.

Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen müssen am Ende der täglichen Öffnungszeiten abgeschaltet werden.

3.32 Sicherheitsbeleuchtung: Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an die VDE 0108. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

3.33 Werbemittel/Werbung im Gelände: Für Besucherwerbung sind diverse Werbemittel von der Messe Karlsruhe erhältlich. Auf dem Gelände stehen offizielle Werbeflächen zur Anmietung zur Verfügung. Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z. B. die Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) sind nicht gestattet.

3.34 Akustische und optische Vorführungen: Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung der Messeleitung und sind schriftlich einzureichen. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBA nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

3.35 Musikalische Wiedergaben (GEMA): Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz). Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an: GEMA – 11506 Berlin, kontakt@gema.de.

3.36 Explosionsgefährliche Stoffe/Munition: Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht verwendet oder ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

3.37 Kraftstoffbehälter an Ausstellungsstücken: Diese müssen verschlossen sein.

3.38 Spritzpistolen, Nitrolacke: Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken sind verboten.

3.39 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase: dürfen in den Ständen weder verwendet noch gelagert werden. Der Einsatz von Brennern jeder Art ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der technischen Leitung erlaubt.

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Benzin, Petroleum usw. dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

Die ASI 8.04 (Arbeitssicherheitsinformation) ist zu beachten (download über <http://vorschriften.portal.bgn.de/9427>)

3.40 Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme: Schweiß-, Schneid-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten und andere Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind im Betriebs- und Ausstellungsgelände der Messe Karlsruhe untersagt.

In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag nebst Beschreibung der Arbeiten durch die Messe Karlsruhe ein Erlaubnisschein für Feuerarbeiten mit besonderen Sicherheitsauflagen (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) ausgestellt werden.

3.41 Abgase und Dämpfe: Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesmissionsschutzgesetzes ins Freie abgeführt werden. Fetthaltige Dämpfe, die durch Kochen oder Braten entstehen, müssen mit entsprechenden Anlagen gefiltert werden.

3.42 CE- Kennzeichnung von Produkten: Produkte, die über keine CE- Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach dem Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen (Absperrungen) zum Schutz von Personen zu treffen (vgl. § 3 Absatz 5 Produktsicherheitsgesetz).

3.43 Abbau des Ausstellungsstands: Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wiederherzustellen. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet der Aussteller. Klebestreifen müssen rückstandslos entfernt werden.

Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen in jedem Fall der Messeleitung gemeldet werden.

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgegenstände werden nach Beendigung des Abbaus auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und beim Vertragsspediteur eingelagert. Eine Haftung der Messe Karlsruhe wird ausgeschlossen.

3.44 Müllentsorgung/-trennung: Zur umweltgerechten Entsorgung der während der Veranstaltung, sowie beim Auf- und Abbau anfallenden Abfälle sind diese vom Aussteller nach Materialien getrennt in die hierfür zur Verfügung stehenden Sammelcontainer zu werfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Messe Karlsruhe Abfälle, die in einem „üblichen Maß“ anfallen, entsorgen. Für die Entsorgung eines unverhältnismäßig hohen Abfallvolumens wird eine Gebühr erhoben. Bei der Standgestaltung und Standversorgung sollten nach dem Prinzip der Abfallvermeidung Mehrweg-Materialien zum Einsatz kommen.

Aussteller, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr anbieten, müssen spülbares Mehrweggeschirr und -besteck, Gläser sowie Mehrwegtischdecken verwenden. Der Einsatz von Kunststoffen (auch recyclebar) sowie Pappgeschirr (auch kompostierbar unbeschichtet) ist nicht gestattet. Ausschank aus Dosen oder Einwegflaschen ist verboten. Bei Verstoß behält sich die Messe Karlsruhe entsprechende Sanktionen bis hin zum Widerruf der Zulassung zur Messe vor. Von der Verwendung von essbarem Geschirr ist wegen des hohen Produktionsaufwands abzusehen. Außerdem sind Wegwerflebensmittel aus ethischen

Gründen nicht zu vertreten, da sie oft über den Abfall entsorgt werden.

Bei Missachtung wird Sondermüll kostenpflichtig für den Aussteller entsorgt. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die Messe Karlsruhe.

4. Sonderbestimmungen für zwei- und mehrgeschossige Ausstellungsstände

4.1 Bauanfrage: Die zwei- oder mehrgeschossige Bauweise von Ausstellungsständen ist nur mit Genehmigung der zuständigen Projektleitung des Veranstalters möglich. Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen im Erdgeschoss mindestens 2,30 m und im Obergeschoss mindestens 2,30 m betragen. Die maximale Aufbauhöhe ist mit der Messe Karlsruhe abzustimmen.

In gesprinkelten Hallen muss das Obergeschoss nach oben hin grundsätzlich offen sein. Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mind. ein Feuerlöscher pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

4.2 Brandschutzanforderungen: An der Deckenunterseite zwei- oder mehrgeschossiger Ausstellungsstände mit einer minimalen Grundfläche von 50 m² und einer maximalen Grundfläche von 100 m² sind Wärmemelder zu installieren, die zu der Feuermeldeanlage der Messe Karlsruhe durchgeschaltet werden müssen. Der Messe Karlsruhe sind hierfür entsprechende Planunterlagen einzureichen. An der Deckenunterseite zweigeschossiger Ausstellungsstände, die mehr als 100 m² Grundfläche haben, ist eine zusätzliche Sprinkleranlage zu installieren. Bei Inkrafttreten der Sprinkleranlage wird der Feueralarm über die Feuermeldeanlage der Messe Karlsruhe zur Berufsfeuerwehr durchgeschaltet. Die Wasserversorgung der Sprinkleranlage erfolgt über Druckluftwasserbehälter mit einem Gesamtvolumen von 5 cbm zur Versorgung von maximal 1.000 m². Die Installation der Sprinkleranlage muss nach den gültigen VdS-Richtlinien von einer Vertragsfirma der Messe Karlsruhe oder einer VdS-anerkannten Fachfirma ausgeführt werden. Der Messe Karlsruhe sind hierfür entsprechende Planunterlagen des Ausstellungsstandes einzureichen. Der Anschluss an die Wasserversorgung und die technische Abnahme einer Eigeninstallation muss in jedem Fall von einer Vertragsfirma der Messe Karlsruhe durchgeführt werden. Die für die Druckluftwasserbehälter erforderliche Standfläche muss vom Aussteller zur Verfügung gestellt werden. Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m neutral zu gestalten.

4.3 Verkehrslasten/Lastannahmen: Für die Geschosdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN 1055 Blatt 3, Tabelle 1 als Verkehrslasten anzusetzen: Bei Nutzung für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in Besprechungskabinen 3,0 kN/m². Eine uneingeschränkte Nutzung als Ausstellungs- und Verkaufsraum, als Versammlungsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Verkehrslast von 5,0 kN/m². Für Brüstungen und Geländer sind 1,0 kN/m in Holmhöhe anzusetzen. Treppen müssen immer für eine Verkehrslast von 5,0 kN/m² ausgelegt werden. Es ist nachzuweisen, dass die Bodenpressung der Stützen die zulässige Bodenbelastung der Hallenfußböden nicht überschreitet.

4.4 Rettungswege/Treppen: Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20 m Lauflinie bis zum nächsten Hallengang betragen. Längere Wegelängen können im Einzelfall genehmigt werden, wenn die zulässige Restlaufwegelänge aus der Halle nicht überschritten wird. Die Treppen sind so anzuordnen, dass die Rettungswege ins Freie möglichst kurz sind. Die maximale Lauflänge vom Obergeschoss bis zur nächsten Notausgangstür aus der Halle darf in der Regel 50 m nicht überschreiten. Beträgt die Obergeschossfläche über 100m², werden mindestens zwei Treppen benötigt, die maximal 20 m voneinander entfernt und gegenüberliegend anzuordnen sind. Alle

Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Treppen müssen mindestens eine lichte Breite von 1,20 m (zwischen den Handläufen) haben. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsbreite nicht weniger als 0,26 m betragen. Wendel- bzw. Spindeltreppen sind nicht zulässig. Notwendige Treppenhöhen sind vom Hallenfußboden bis zur Zwischendecke mit geschlossener Unterseite mindestens in der Feuerwiderstandsklasse F 30 gegenüber dem Untergeschoss abzutrennen (z. B. 12,5 mm dicke Gipskartonfeuerschutzplatten – GKF – oder Gleichwertiges), wenn sich unter der Treppenanlage Lager, Räume, Elektroanlagen oder sonstiges befinden. Handläufe an Treppenanlagen und Zwischenpodesten müssen beidseitig, griffsicher, durchgehend und ohne offene Enden ausgeführt werden.

4.5 Materialanforderungen für tragende Bauteile: Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammbaren (nach DIN 4102 min. B1 oder min. Klasse C nach EN 13501-1) Baustoffen zu erstellen.

5. Hausordnung der Messe Karlsruhe

Die Hausordnung der Messe Karlsruhe kann unter <https://www.messe-karlsruhe.de/de/downloads/> jederzeit eingesehen und heruntergeladen werden. Auf Anforderung erfolgt die Zusendung der Hausordnung in elektronischer Form oder per Post.

Informationen zur Datenverarbeitung Aussteller und Gastveranstalter

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher:

Karlsruher Messe- und Kongress GmbH
Festplatz 9
76137 Karlsruhe

Tel.: 0721 3720 0

Fax: 0721 3720 2116

E-Mail: info@messe-karlsruhe.de

Datenschutzbeauftragter unter o.g. Anschrift:

Torsten-Harald Scholz

Tel.: 0721 3720 2193

Fax: 0721 3720 99 2193

E-Mail: datenschutzbeauftragter@messe-karlsruhe.de

2. Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die von Ihnen angegebenen Informationen werden erfasst und in der Datenbank der Messe Karlsruhe gespeichert.

Die Messe Karlsruhe verwendet Ihre Daten einschließlich Ihrer Betriebsangaben zur Durchführung Ihrer Veranstaltung oder Ausstellungsbeteiligung, wie auch zur Zusendung (auch per E-Mail) von Informationen auch zu themenverwandten Veranstaltungen der Messe Karlsruhe.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO zur Erfüllung eines Vertrages sowie auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen für die Übermittlung von Informationen (auch per E-Mail) zur Veranstaltung als auch zu themenverwandten Veranstaltungen der Messe Karlsruhe.

Die erhobenen Daten werden, soweit keine anderen rechtlichen Aufbewahrungs- oder Dokumentationspflichten nach Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO vorliegen, nach Zweckerfüllung gelöscht. Es sei denn, dass Sie in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO eingewilligt haben.

3. Weitergabe von Daten an Dritte

Im Rahmen der Vertragserfüllung kann eine Übermittlung Ihrer persönlichen Daten an Servicepartner der Messe Karlsruhe erforderlich sein.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht:

auf Widerruf gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;

auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei Ihnen erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;

auf Berichtigung gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;

auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;

auf Einschränkung gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;

auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und;

auf Beschwerde gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

5. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO haben Sie bei Direktwerbung das Recht jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten zu diesen Zwecken einzulegen.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an ds-abmelder@messe-karlsruhe.de. Dabei entstehen Ihnen keine anderen Kosten als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen

Nach Erhalt Ihres Widerspruches werden wir nach Art. 21 Abs. 3 DSGVO die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke einsetzen.